

VIII.

Bürger - Convents - Verhandlungen.

Am Freitag, den 5. Juni 1835.



Antrag des Senats.

Der Senat hat den heutigen Convent anzusehen für nöthig geachtet, um hinsichtlich

I. der Cavallerie

der Ehrliebenden Bürgerschaft Veranlassung zu geben, den Gegenstand wegen des von der Militair-Deputation vorgeschlagenen Special-Budgets seinem im letzten Convente gemachten Antrage gemäß zur Erledigung zu bringen.

Indem Er nicht zweifelt, daß die Ehrliebende Bürgerschaft sich überzeugt haben werde, daß nach der ganzen Lage der Sache nicht anders verfahren werden könne, wie in diesem Antrage von Ihm bemerkt worden, fordert Er Sie auf, nunmehr die von Ihr ausgesetzte Erklärung darüber abzugeben.

II. Bürgerwehr.

Nicht minder fordert Er Sie auf, sich über den von der Bewaffnungs-Deputation vorgelegten Entwurf der Disciplinar-Gesetze zu erklären.

III. Tilgung der Staatsschuld.

In Betreff des von der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convente vom 14. April d. J., bei Gelegenheit Ihrer Erklärung zum Capitel des Budgets: Zinsen der Staatsschuld (Ordentliche Ausgaben Th. I. Cap. V.), noch in Anregung Gebrachten, und demgemäß der Finanz- und der Schuldentilgungs-Deputation zur Ueberlegung und Bericht aufgetragenen Gegenstandes, haben diese Deputationen den verlang-

Anlage A. ten Bericht eingereicht, welchen der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen mittheilt.

IV. Veräußerung eines Platzes.

Die Käufer der Haaseschen Häuser № 1 — 5 an der Hohenthorsstraße haben bei dem Senate das Gesuch eingereicht, daß ihnen der kleine viereckige Platz zwischen diesen Häusern überlassen werden möge.

Da dieser Platz, wie der beigelegte Riß zeigt, außerhalb der Linie der Straße liegt, welche für sich eine hinreichende Breite hat, und dieser Einsprung dem Publikum jezt, seit der Wasserablauf an der Straße heruntergeht, gar keinen Nutzen mehr gewährt, während früherhin er nicht zu entbehren war, weil der Ablauf des Wassers nach dem s. g. Klosterebusch darüber ging; und da andererseits er an Dritte nicht wohl veräußert werden kann, weil die Ausgänge der Häuser 2 — 4 sich an demselben befinden, so erachtet der Senat, daß an sich die gebetene Ueberlassung wohl geschehen könne. Von Seiten der Finanz-Deputation, die Er deshalb zum Gutachten aufgefodert hat, ist Ihm angezeigt, wie sie dafür halte, daß wenn die Nachsuchenden sich verpflichteten, die an der Hohenthorsstraße befindliche und völlig in die Straße hereinspringende Treppe des Hauses № 5 wegzunehmen und daneben einen Kaufpreis von 200 Rthlr. zu bezahlen, die Veräußerung unbedenklich erscheine.

Der Senat fordert die Ehrliebende Bürgerschaft auf, Sich darüber zu erklären, indem Er seinerseits den Vorschlag der Finanz-Deputation zweckmäßig findet, indessen auch gern zustimmen würde, derselben die bestmögliche Abmachung dieser an sich unerheblichen Sache aufzutragen.

Zu den nunmehr über diese Gegenstände anzustellenden Berathungen wolle aber Gott seinen segensreichen Beistand verleihen!

Erklärung der Bürgerschaft.

Der Aufforderung Eines Hochweisen Rathes zufolge erklärt sich die Eöbliche Bürgerschaft dahin:

Zu I.:

Cavallerie.

In Erwiederung des von dem Senat im letzten Convent dieserhalb Vorgetragenen liegt es freilich außer Zweifel, daß unser Freistaat in Folge abgeschlossener und ratificirter Conventionen, eine bestimmte Anzahl Cavalleristen aufzustellen hat und somit auch die zu Erfüllung eingegangener Verpflichtungen benötigten Gelder zu beschaffen sind; die Bürgerschaft wird Sich dessen nicht entlegen.

Sie

Sie erklärte sich im vergangenen Jahre im vollkommenen Einverständniß mit dem Hochweisen Rath dahin, daß allmählich mit der Formation vorgeschritten und über die Fortschritte berichtet werde. Sie bewilligte zugleich sofort, ohne alle Einwendung, die bis zur Berichterstattung über das einstweilen Uebereingekommene erforderlichen Gelder. Wenn jezo die Bürgerschaft vorab eine Nachweisung und den am 3. October v. J. gemeinschaftlich bestimmten Bericht verlangt, wie und in wie weit denn nunmehr mit der angefangenen Formation vorgeschritten sey und was die seitherigen Kosten dieser Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung betragen haben, um nach diesen eigenen Erfahrungen, und nicht wie das Budget angiebt, nach dem Tarif, was einst Hamburg bei Gelegenheit eines beabsichtigten Zuges nach Luxemburg für Ausrüstung von Cavallerie verwenden wollen, jezo hier beurtheilen zu können, was zufolge eines vorzulegenden detaillirten und berichtigten Anschlags und ferneren Plans über die weitere Formation erforderlich und successive zu bewilligen seyn wird, so liegt in diesem diesseitigen, sich auf vorhergängige Rath- und Bürgereschlüsse gründenden Verlangen nichts Ordnungswidriges noch der Bürgerschaft zum Vorwurf Gereichendes, daher Sie sich für jezo auf ihre frühere Erklärung und rechtmäßiges, am 20. März d. J. geäußertes Begehren bezieht.

Zu II.:

Bürgerwehr.

Die Erklärung über die Revision der Disciplinar-Gesetze, zufolge desfalls zugestellten Berichts, setzt Sie annoch aus, und werden einstweilen die vorhandenen Gesetze, so wie solche lauten, in Anwendung kommen. Sie wünscht zugleich, daß dasjenige, was über die neue Organisation der Bürgerwehr selbst bereits gemeinschaftlich vereinbart worden, förderksamst, der am 15. Mai d. J., Seite 125, gegebenen Zusicherung zufolge, publicirt und zur öffentlichen Kunde gebracht werde.

Zu III.:

Zilgung der Staatsschuld,

dankt Sie für desfallsige Bemühungen und vorgelegten Bericht. Sie ist mit dem am Schlusse desselben angeführten Resultat der Beratungen vor der Hand einverstanden.

Zu IV.:

Veräußerung eines Platzes,

tritt Eine Eöbliche Bürgerschaft der Ansicht Eines Hochweisen Rathes bei, und verweist das weiter zur Abmachung und Ausführung Erforderliche an die gemeinschaftliche Finanz-Deputation.

Mit den besten Wünschen für das Wohl unsers Gemeinwesens schließt Sie ihren heutigen Vortrag.

Schluß-Antwort des Senats.

Der Senat erwiedert auf die heute von der Ehrliebenden Bürgerschaft eingebrachte Erklärung:

Zu I.:

Cavallerie.

Er wird auf diesen Gegenstand im nächsten Convente zurückkommen und veranlassen, daß alsdann die Militair-Deputation auch über das von Ehrliebender Bürgerschaft Bemerkte einen Bericht einreiche.

Zu III.:

Tilgung der Staatsschuld,

genehmigt Er auch seinerseits die Ansicht der berichtenden Deputationen und ermächtigt sie, demgemäß zu verfahren.

Zu IV.:

Veräußerung eines Plazes.

Durch den Beitritt der Ehrliebenden Bürgerschaft zu seinem Antrage ist über diese Sache ein Einverständniß vorhanden.

Der Senat entläßt demnach die Ehrliebende Bürgerschaft mit wiederholten Wünschen für das Wohl unseres Freistaats.

Anlage A.
zum Antrage des Senats.

Weiterer Bericht

der

Finanz-Deputation und Schuldentilgungs-Deputation

den

Abtrag der Staatsschuld = Capitale durch Ausloosung
betreffend.

Die in dem Berichte der Finanz- und Schuldentilgungs-Deputation vom 20. Februar d. J. enthaltenen Vorschläge über die Verwendung der sich bei dem Tilgungsfonds ansammelnden Gelder zum Abtrag der Staatsschulden mittelst Ausloosung sind im Convente vom 14. April d. J. genehmigt, jedoch ist der Deputation dabei noch aufgetragen, zu überlegen und zu berichten:

ob bei der Ausloosung den Inhabern der ausgelooften Papiere die Alternative zu stellen sey, entweder ihr Capital zurückbezahlt zu bekommen oder solches zu 3 pEt. zinslich dem Staate zu belassen.

Die Deputationen haben diese Frage ernstlich erwogen, glauben aber dazu keinesweges rathen zu dürfen.

Schon im Jahre 1833 war die Schuldentilgung mittelst freiwillig angebotener Staats-Obligationen in Stocken gerathen und es hatte sich ein ansehnlicher Reservefonds bei der Tilgungs-Deputation angesammelt.

Bei der Berathung, wie es anzufangen sey, die Schuldentilgung auf andere Weise zu fördern, zeigten sich zwei Wege, die zusammen nacheinander einzuschlagen nützlich erschien — nämlich:

zuvörderst, Reduction der Zinsen und Benutzung des Reservefonds zur Befriedigung derjenigen Gläubiger, welche sich der Reduction nicht unterwerfen wollten,
sodann, allmählicher Abtrag durch Ausloosung.

Beide Wege wurden in dem Deputations-Berichte vom 1. November 1833 angedeutet, und der mit der Ausführung beauftragten Behörde dabei möglichst freie Hand zu lassen empfohlen.

Senat und Bürgerschaft genehmigten im Convente vom 20. December 1833 zunächst die Zinsreduction, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung:

„daß die Reduction der Zinsen nur bis auf $3\frac{1}{2}$ pCt. Statt finden solle.“

Dieses geschah ohne große Schwierigkeit. Fast alle Staatsgläubiger ließen sich die Reduction gefallen und nur ein ganz unbedeutender Theil nahm den eventuell angebotenen Capitalabtrag an.

Der erste Weg zur Beförderung unserer Schuldentilgung war damit glücklich zurückgelegt; weil aber der Stand der Staatspapiere doch nicht unter pari herabsank und somit vorauszusehen war, daß die dem Tilgungsfonds zufließenden Gelder sich wieder anhäufen würden, gaben die Deputationen in ihrem am 12. September 1834 über das Resultat der Reductions-Operation erstatteten Bericht die Ueberlegung der andern Frage anheim:

in welcher Weise nun weiter die Zuflüsse des Tilgungsfonds zur Ablösung der Schulden angewandt werden sollten.

Es wurde ihnen aufgetragen, darüber Vorschläge zu machen, und sie brachten hierauf in ihrem Berichte vom 20. Februar d. J. die Einschlagung des zweiten Wegs, Abtrag durch Ausloosung, in Antrag, wie denn auch solcher sich jetzt genehmigt findet.

Soll nun damit wieder eine weitere Zinsreduction verbunden, also nachdem das erste Stadium der ganzen Operation durchgemacht ist, doch noch einmal wieder dazu zurückgekehrt werden, so würden die Deputationen dieses nur dann an sich zweckmäßig achten können, wenn eine solche Maafregel wieder im Allgemeinen für alle Staatsschulden vorgenommen werden könnte, somit Rath und Bürgerschaft hinreichende Mittel anzuschaffen und den Deputationen zur Disposition zu stellen thunlich und geeignet fänden, um abermals alle Capitalien zu kündigen und Allen, die eine solche wiederholte Reduction sich nicht gefallen lassen wollten, ihr Geld anzubieten. Denn nur die Allgemeinheit einer solcher Maafregel wäre die großen Nachtheile zu beseitigen im Stande, welche daraus erwachsen, wenn die Staatsschuldposten zu verschiedenem Zinsfuße ausstehn, sie dadurch einen verschiedenen Werth erhalten und mannigfaltigen Umtrieben, vor welchen wir uns bisher glücklich bewahrt haben, der Weg eröffnet würde. — Was wir schon zweimal durch große Mühe zu erreichen gesucht und jetzt wirklich erreicht haben, die Gleichstellung aller Staatsschulden, würde sonst wieder aufgehoben und zerstört.

Eine solche abermalige allgemeine Zinsreduction dürfte aber nach der Ansicht der Deputation, ohnerachtet des überhaupt sehr herabgedrückten Zinsfußes, mißlich, ungerecht und inconsequent genannt werden können;

1) mißlich,

- 1) mißlich, weil dazu ein sehr bedeutender, wohl kaum oder nur mit schweren Opfern anzuschaffender Fonds bereit zu halten wäre;
- 2) ungerecht gegen die Staatsgläubiger, weil, während man auf der einen Seite ihnen zu einer frühern für sie günstigeren Zeit keine Kündigung gestattet hat, man sich jetzt dem Vorwurf aussetzt, sie, die kaum über die letzte Maafregel beruhigt sind, durch die augenblickliche Con- junctur auf indirectem Wege zu zwingen, ihr Geld dem Staate für immer zu einem Zinsfuße zu belassen, zu welchem sie sonst nie das Geld hergeliehen haben würden;
- 3) inconsequent, weil im Convente vom 20. December 1833 ausdrück- lich beschlossen ist, die Reduction solle nur bis auf $3\frac{1}{2}$ Procent geschehen, während sie damals, wenn man gewollt hätte, wohl noch weiter hätte gehen können.

Wenn daher eine abermalige allgemeine Reduction gewiß nicht zu empfehlen ist, können die Deputationen noch viel weniger rathlich achten, partielle Reductionen zuzulassen,

- a. weil dadurch der jetzt vorliegende Zweck, die angesammelten und sich an- sammelnden Geldvorräthe des Tilgungsfonds zu verwenden und solcher- gestalt das Geld seiner Bestimmung gemäß wirklich auszugeben, vereitelt oder mindestens gestört wird;
- b. weil dann wieder eine Verschiedenheit unter den Staatspapieren entsteht, die, sobald sich einmal die Conjunction am Geldmarkte ändern sollte, von den verderblichsten Folgen seyn wird;
- c. weil die Abtrags-Operation dadurch sehr gelähmt und verwirrt wird. Denn, wenn ein Theil der Inhaber der ausgelooften Capitale sie stehen lassen zu wollen erklären würde, so muß gleich wieder eine neue Ausloo- sung und Kündigung vorgenommen werden, worüber jedesmal eine be- deutende Zeit verloren geht und das vorrathige Geld wieder so lange zu geringen Zinsen liegen bleiben muß, während auf der andern Seite die dabei beabsichtigte allmähliche Reduction der stehen gelassenen Schuld- posten auf 3 Procent wegen der nicht bedeutenden Summen, die in den einzelnen Terminen zur Ausloosung kommen, nur äußerst langsam gehen und deshalb wenig Nutzen gewähren kann;
- d. weil dem Credit des Staats dadurch für die Folge wesentlich geschadet wird, indem die Capitalisten, wenn sie sich jeden Augenblick, wo der Staat es für sich vortheilhaft hält, hinsichtlich des Werths ihrer demsel- ben dargeliehenen Capitalien beunruhigt sehen, sich ungern wieder dazu verstehen werden, ihr Geld demselben zu creditiren, während auf der andern Seite, wenn die Staatsschuld sich allmählig durch wirklichen Abtrag vermindert, der Credit des Staats dadurch sich heben muß;

- e. weil es eben deshalb nützlicher für uns ist, den eigentlichen Capitalstamm der Schulden zu mindern, wodurch sich dann die Zinsenlast ebenfalls von selbst allmählig mindert, als jenen in seiner vollen Höhe bestehen zu lassen und nur eine Verringerung der Zinsenlast zu erzwingen.

Aus diesen gewiß erheblichen Gründen, denen leicht noch mehrere andere beizufügen wären, müssen daher die Deputationen ihre Ueberzeugung aussprechen:

daß es zuträglich sei, den Inhabern der ausgelooften Papiere es nicht zur Wahl zu lassen, ihr Geld zu 3 pEt. stehen zu lassen, sondern ohne Weiteres den wirklichen Abtrag an sie zu leisten.